



Handbuch der Kreisjugendfeuerwehr Lörrach

im Kreisfeuerwehrverband Lörrach e.V.



§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

- 1) Die Jugendfeuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Lörrach e.V., nachfolgend Kreisjugendfeuerwehr genannt, ist der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren des Landkreises Lörrach. Sie ist die Jugendorganisation des Kreisfeuerwehrverbandes Lörrach e.V. .
- 2) Die Kreisjugendfeuerwehr hat ihren Sitz am Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes Lörrach e.V..
- 3) Die Kreisjugendfeuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und jugendpflegerische Aufgaben nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) in der jeweils gültigen Fassung. Sie setzt sich ein für die freiheitlich- demokratische Grundordnung und die parlamentarisch- repräsentative Willensbildung nach der Zielen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 4) Die Kreisjugendfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Lörrach, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehren bekennt und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt.
- 5) Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen sowohl für Männer als auch für Frauen.

§ 2

Aufgaben und Zweck

Die Kreisjugendfeuerwehr will mit dem Bekenntnis zum sozialen und humanitären Engagement der Feuerwehren und dessen Verwirklichung

- 1) das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit fördern,
- 2) zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beitragen.
- 3) neben ihren eigenen Belangen sich auch dem Gesamtproblem der Jugend in enger Zusammenarbeit mit den freien und behördlichen Jugendorganisationen und Einrichtungen widmen,
- 4) die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehren und die Vorbereitung auf die Aufgabe als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen fördern, unter Anerkennung der Menschenrechte und Wahrung der demokratischen Ordnung als Aufgabe erfüllen:
 - a) Vertretung der Interessen der

- b) Vermittlung von Anregungen für die Jugend- und Jugendbildungsarbeit
- c) Schaffung von Ausbildungsrichtlinien für die Jugendfeuerwehren
- d) Aus- und Weiterbildung der Führungskräfte der Jugendfeuerwehren
- e) Erstellung der Jahresstatistik der Kreisjugendfeuerwehr auf Grundlage der Jahresberichte der Jugendfeuerwehren
- f) Organisation und Vermittlung von Treffen für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren im Sinne der Jugendwohlfahrt
- g) Mitarbeit im Kreisjugendring und Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden auf Kreis-, Landes-, Bundes- und internationaler, insbesondere europäischer Ebene
- h) Pflege regionaler Begegnungen und Zusammenarbeit
- i) Öffentlichkeitsarbeit
- j) Vermittlung und Abrechnung von Zuwendungen aus Förderplänen

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr sind die Jugendfeuerwehren der Feuerwehren im Kreisgebiet.
- 2) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind
 - a) der von der Gemeinde bestätigte Gründungsbeschluss der Jugendfeuerwehr
 - b) die Annahme einer Jugendordnung gemäß der Musterordnung für die Jugendfeuerwehr
 - c) die ordnungsgemäße Wahl des Jugendgruppenleiters und des Jugendausschusses
 - a) die regelmäßige Abgabe eines Jahresberichtes

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr im Rahmen dieser Jugendordnung offen.
 - 2) Sie haben das Recht auf Information z.B. durch Rundschreiben, Fortbildungsveranstaltungen, Arbeitshilfen usw.,
 - 3) Sie haben die Kreisjugendfeuerwehr und den Kreisfeuerwehrverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.



Handbuch der Kreisjugendfeuerwehr Lörrach

im Kreisfeuerwehrverband Lörrach e.V.



§ 5 Organe

- 1) Organe der Kreisjugendfeuerwehr sind:
 - a) die Jahreshauptversammlung
 - b) der Kreisjugendfeuerwehrausschuss
 - c) die Kreisjugendleitung
 - d) das Jugendforum
- 2) In den Organen darf nur tätig sein, wer Angehöriger einer Feuerwehr ist.
- 3) Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben

§ 6 Jahreshauptversammlung

- 1) Die Jahreshauptversammlung ist das Beschlussorgan der Kreisjugendfeuerwehr.
- 2) Die Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten und
 - b) den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses.
- 3) Die Mitglieder gemäß §3 entsenden als Delegierte den Stadt- oder Gemeindejugendfeuerwehrwart und pro 15 Jugendfeuerwehrangehörigen einer Mitgliedsjugendfeuerwehr einen von den Jugendlichen gewählten Delegierten.

§ 7 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

- 1) Die Jahreshauptversammlung ist öffentlich. Sie
- 2) nimmt die Jahresberichte des Kreisjugendfeuerwehrausschusses und der Fachgebietsleiter sowie den Kassenprüfbericht entgegen
- 3) entlastet die Kassenverwaltung, den Kreisjugendfeuerwehrausschuss und die Kreisjugendleitung
- 4) wählt jährlich einen von zwei Kassenprüfern neu, die nicht dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss angehören dürfen
- 5) beschließt den Haushaltsplan
- 6) beschließt über eingebrachte Anträge
- 7) beschließt die Durchführung des Kreisjugendfeuerwehrtages
- 8) beschließt über Änderung der Satzung der Kreisjugendfeuerwehr
- 9) wählt den Kreisjugendfeuerwehrwart und seine beiden Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren;

die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Verbandsausschusses des Kreisfeuerwehrverbandes Lörrach e.V.

- 10) wählt die Fachgebietsleiter
 - a) Kasse
 - b) Schriftführer
 - c) Fahrten / Lager
 - d) Ausbildung
 - e) Wettbewerbe
 - f) Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Bezuschussung
 - h) zur besonderen Verfügung Jugendpolitik
 - i) Wahl der Abschnittsvertreter (jeder Abschnitt für sich)

§ 8 Kreisjugendfeuerwehrausschuss

- 1) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus
 - a) der Kreisjugendleitung,
 - b) den Fachgebietsleitern,
 - c) dem Kreisverbandsvorsitzenden oder dessen Beauftragten,
 - d) dem Kreisbrandmeister oder dessen Beauftragten.
 - e) Abschnittsvertreter
- 2) Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschuss sind nicht öffentlich.
- 3) Zu bestimmten Themen können durch den Kreisjugendfeuerwehrwart Gäste eingeladen werden. Beantragt ein Mitglied des Kreisjugendfeuerwehrausschusses die Nichtöffentlichkeit, so ist diese vom Kreisjugendfeuerwehrwart herzustellen.
- 4) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist durch den Kreisjugendfeuerwehrwart schriftlich mindestens dreimal im Jahr einzuberufen.
- 5) Der Kreisjugendfeuerwehrwart muss den Kreisjugendfeuerwehrausschuss innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 9 Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses

- Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss
- 1) beschließt über alle wesentlichen Verbandsangelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit sie nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind,



Handbuch der Kreisjugendfeuerwehr Lörrach

im Kreisfeuerwehrverband Lörrach e.V.



- 2) erarbeitet Vorschläge für die Wahl der Kreisjugendleitung,
- 3) beschließt über die Neueinrichtung von Fachgebieten und erarbeitet Vorschläge für deren Leitung (Fachgebietsleiter),
- 4) beschließt über die Einrichtung von Arbeitskreisen, erlässt Richtlinien für deren Arbeit und ernennt deren Leiter,
- 5) beschließt über die Mitgliedschaft der Kreisjugendfeuerwehr in Organisationen und Einrichtungen (im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes),
- 6) erlässt die Kassenordnung,
- 7) bereitet die Jahreshauptversammlung und den Kreisjugendfeuerwehrtag vor,
- 8) führt Beschlüsse der Jahreshauptversammlung aus,
- 9) berät den Haushaltsplan
- 10) berät und macht Vorschläge zu allen wichtigen Verwaltungsfragen,
- 11) berät und macht Vorschläge zu allen wichtigen jugendpolitischen Aussagen,
- 12) bereitet Sitzungen und Tagungen vor,
- 13) legt die Programme, Aktionen und Maßnahmen innerhalb der Kreisjugendfeuerwehr fest ,
- 14) wählt die Delegierten für den Landesjugendfeuerwehrtag und des Landesfeuerwehrtages,
- 15) greift auf und berät Fragen und Probleme der Jugendfeuerwehr und der Jugendarbeit im allgemeinen,
- 16) arbeitet mit der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg zusammen.

§ 10 **Die Kreisjugendleitung**

- 1) Die Kreisjugendleitung besteht aus
 - a) dem Kreisjugendfeuerwehrwart,
 - b) seinen beiden Stellvertretern,
 - c) Schriftführer
 - d) Kassierer
- 2) Der Kreisjugendfeuerwehrwart vertritt die Belange der Kreisjugendfeuerwehr nach innen und außen.
- 3) Der Kreisjugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Ausschuss des Kreisfeuerwehrverbandes Lörrach e.V. sowie im Kreisstab.
- 4) Die stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte dürfen von der Vertretungsregelung nur Gebrauch machen, wenn der Kreisjugendfeuerwehrwart verhindert ist.

§ 11 **Aufgaben der Kreisjugendleitung**

Die Kreisjugendleitung

- 1) führt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Kreisjugendfeuerwehrausschusses aus,
- 2) ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Jugendordnung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidung); diese Entscheidungen sind dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen,
- 3) entwirft den Haushaltsplan der Kreisjugendfeuerwehr,
- 4) bereitet die Sitzungen der Organe der Kreisjugendfeuerwehr vor und führt sie durch.

§ 12 **Fachgebiete**

- 1) Der Aufgabenbereich der Kreisjugendfeuerwehr wird in Fachgebiete aufgeteilt.
- 2) Die Fachgebiete arbeiten selbständig.

§ 13 **Der Kreisjugendfeuerwehrtag**

Der Kreisjugendfeuerwehrtag tritt nach Bedarf, jedoch spätestens nach 3 Jahren unter dem Vorsitz des Kreisjugendfeuerwehrwartes zusammen. Er ist eine repräsentative Veranstaltung der Kreisjugendfeuerwehr. Er soll mit besonderen Veranstaltungen (z.B. Kreiszeltlager, Leistungssparngabenabnahme und Pokalwettbewerb, Jahreshauptversammlung) verbunden sein.

§ 14 **Abschnittsvertreter**

- 1) Der Landkreis Lörrach wird in 6 Abschnitte unterteilt
- 2) Die Abschnitte richten sich nach den Mitgliederzahlen der einzelnen Jugendfeuerwehren und sind nicht nach den Abschnitten des Kreisfeuerwehrverbandes Lörrach e.V. eingeteilt. Eine Überprüfung der Abschnitte erfolgt alle 3 Jahre
- 3) Die Abschnittsvertreter werden an der Jahreshauptversammlung durch die jeweiligen Jugendwarte/Jugendgruppenleiter des Abschnittes auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Es werden keine Stellvertreter benannt und gewählt
Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.



Handbuch der Kreisjugendfeuerwehr Lörrach

im Kreisfeuerwehrverband Lörrach e.V.



- a. Der Gewählte sollte mindestens über eine Jugendgruppenleiterausbildung verfügen
- 4) Die Einteilung der Abschnitte erfolgt in einem Anhang an diese Jugendordnung

§ 15 Jugendforum

- 1) Das Jugendforum ist eine nach den demokratischen Grundsätzen entsandte Vertretung junger Menschen in der Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Lörrach, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.
- 2) Jede Jugendfeuerwehr im Landkreis hat die Möglichkeit einen jugendlichen Vertreter im Alter von 10 – 18 Jahren in das Jugendforum zu entsenden.
- 3) Das Jugendforum tagt mindestens einmal jährlich und wählt aus seiner Mitte eine Kreisjugendsprecherin und einen Kreisjugendsprecher. Diese vertreten die Kreisjugendfeuerwehr Lörrach im Jugendforum der Landesjugendfeuerwehr Baden-Württemberg
- 4) Das Jugendforum wird von einem Mitglied des Kreisjugendfeuerwehrausschuss begleitet und koordiniert.
- 5) Die Kreisjugendsprecher sind zu wichtigen inhaltlichen und projektbezogenen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, von den Organen der Kreisjugendfeuerwehr Lörrach zu hören.

§ 16 Abstimmungen, Wahlen, Abwahlen, Niederschriften

- 1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen vier Wochen durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- 2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Anträge zur Änderung der Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr müssen begründet mit der Einladung bekannt gegeben werden. Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Auf Antrag eines stimmberechtigten ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen. Stimmhäufung ist ausgeschlossen.
- 3) Die Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes

sowie dessen Stellvertretern erfolgt in getrennten Wahlgängen schriftlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muß.

4) Abwahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes, seiner Stellvertreter des Kassenwartes, des Schriftführers oder der Fachgebietsleiter ist bei einer Jahreshauptversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zulässig, wenn eine grobe Vernachlässigung der Dienstgeschäfte nachzuweisen ist, oder wenn sonstige schwerwiegende Gründe eine Abwahl als notwendig erscheinen lassen. Eine Abwahl bedarf der Zustimmung des Kreisfeuerwehrverbandsausschusses.

5) Über die Sitzung der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die vom Kreisjugendfeuerwehrwart und vom Schriftführer zu unterzeichnet allen Mitgliedern der jeweiligen Gremien zuzuleiten sind. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn Beanstandungen nicht binnen einer Frist von drei Wochen nach Erhalt geltend gemacht werden. Beanstandete Teile des Protokolls sind solange von der Genehmigung ausgenommen, bis die nächste Sitzung des gleichen Gremiums hierüber befindet. Die Protokolle sind für den verbandsinternen Gebrauch bestimmt. Eine Durchschrift der Protokolle erhält der Kreisbrandmeister, sowie der Kreisverbandsvorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes Lörrach e.V.

§ 17 Geschäftsführung

- 1) Die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr werden von den Organen ehrenamtlich geführt.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Für die Erledigung sämtlicher schriftlicher Arbeiten sowie zur Führung von Protokollen an allen Sitzungen und Verbandstagen wird ein Geschäfts- bzw. Schriftführer eingesetzt.

§ 18 Finanzierung

- 1) Die Finanzierung der Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehr erfolgt



Handbuch der Kreisjugendfeuerwehr Lörrach

im Kreisfeuerwehrverband Lörrach e.V.



- a) durch Zuschüsse des Kreisfeuerwehrverbandes Lörrach e.V.,
 - b) durch freiwillige Zuwendungen und Schenkungen Dritter,
 - c) durch Beihilfen zur Jugendarbeit aus den Förderplänen,
 - d) im Übrigen durch Beiträge.
- 2) Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Mitglieder der Organe üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden ihnen im Rahmen der jeweiligen Richtlinien des Kreisfeuerwehrverbandes Lörrach e.V. erstattet.
- 4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Kreisjugendfeuerwehr im Rahmen des Haushaltsplanes in eigener Zuständigkeit.

§ 19 Auflösung

- 1) Die Kreisjugendfeuerwehr kann nicht aufgelöst werden, solange im Kreisgebiet noch Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen. Die Auflösung kann nur nach den Festlegungen in der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Lörrach e.V. erfolgen. Hierüber entscheidet der Verbandsausschuss des Kreisfeuerwehrverbandes Lörrach e.V.
- 2) Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen der Kreisjugendfeuerwehr an den Kreisfeuerwehrverband Lörrach e.V.

§ 20 Betreuung und Aufsicht

- 1) Der Kreisfeuerwehrverband Lörrach e.V. betreut und beaufsichtigt die Kreisjugendfeuerwehr.
- 2) Der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes Lörrach e.V. oder ein von ihm bestimmter Vertreter nimmt mit beratender Stimme an den Organversammlungen der Jugendfeuerwehr teil.

§ 21 Schlussbestimmungen

- 1) Die Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Lörrach e.V.

- 2) Diese Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr wurde von der ordentlichen Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Lörrach e.V. am 02.10.2013 in Zell im Wiesental beschlossen und von der Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Lörrach e.V. am __.__.__. in _____ angenommen.
Sie tritt damit in Kraft.
- 3) Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr des Landkreises Lörrach vom 19.05.2009 tritt mit Annahme dieser Ordnung außer Kraft.

Zell i.W., den 02.10.2013
gez. Sven Herfort
Kreisjugendfeuerwehrwart